FOTOVOLTAIKANLAGENVERSICHERUNG

Schutz für Ihr Kraftwerk – Sicherung Ihrer Rendite!

OPTICON Beratungs- und Finanzdienstleistungs GmbH
Hauptstr. 24 | 67273 Weisenheim am Berg

Tel.: 06353/5080200 | Fax: 06353/5080201
info@opticon-bfg.de | http://www.opticon-bfg.de/

Stand: 09/2024

Eine Fotovoltaikanlage – Ihr Kraftwerk, das sich umweltschonend „selbstfinanziert“ und Sie unabhängiger von den großen Stromanbietern macht. Diese sensible Technik ist zwangsweise auch den unschönen Seiten der Natur – wie z. B. Stürmen und Hagel – ausgeliefert.

Auch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Diebstahl oder Vandalismus können dazu führen, dass Ihre geplanten Einnahmen schnell einbrechen. Zusammen mit den aufzubringenden Reparaturkosten verschiebt sich die berechnete Rentabilität der Anlage auf unbestimmte Zeit und wird eventuell nie erreicht.

SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS

UNSICHTBAR

Spannungsschwankungen im Netz, deren Ursache nicht genau nachvollzogen werden konnten, führten zu einem Kurzschluss im Wechselrichter. Dieser musste komplett ausgetauscht werden. Zum Glück handelte es sich um eine relativ neue Anlage, was einen raschen Austausch des beschädigten Gerätes ermöglichte. Der Schaden wurde auf ca. 500 Euro geschätzt.

„SPIELENDE“ KINDER

Kinder warfen aus Übermut und Langeweile Steine auf die Module eines Sonnenkollektors und beschädigten dabei die transparente Kollektorabdeckung. Da die Kinder noch nicht deliktfähig waren und auch den Eltern keine Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen werden konnte, gab es keinen durchsetzbaren Schadensersatzanspruch. Der Schaden wurde auf 5.500 Euro geschätzt.

ERFOLGLOS

Über Nacht entwendeten unbekannte Täter die leichter zugänglichen Teile einer bereits montierten Fotovoltaikanlage. Die Ermittlungen der Polizei verliefen erfolglos. Der Schaden wurde auf 7.200 Euro geschätzt.

KLEINE URSACHE – GROSSE WIRKUNG

Relativ unscheinbare Bissspuren hinterließen Marder an der Verkabelung einer Fotovoltaikanlage. Diese reichten aus, um die Anlage funktionsunfähig zu machen, so dass über mehrere Tage kein Strom eingespeist werden konnte. Der Ertragsausfall wurde auf 550 Euro geschätzt.

WISSENSWERTES

FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Geeignet für alle Fotovoltaikanlagenbetreiber, insbesondere dann, wenn die Anlage kreditfinanziert ist.

WAS IST VERSICHERT?

Alle Teile der Fotovoltaikanlage, insbesondere Module und Tragekonstruktion, Wechselrichter, Einspeise- und Erzeugungszähler, Verkabelung etc.

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND U. A. VERSICHERT?

Versichert sind alle Sachschäden, die durch nicht rechtzeitig vorhersehbare Ereignisse entstehen, sowie das Abhandenkommen versicherter Sachen.

Insbesondere durch:
- Bedienfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Vandalismus
- Überspannung, Induktion, Kurzschluss
- Brand, Explosion, Schmor- und Sengschäden
- Hagel, Sturm, Frost, Schneedruck
- Marder-/Tierbiss

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND U. A. NICHT VERSICHERT?

- Vorsatz des Versicherungsnehmers
- Kriegsereignisse, Kernenergie, innere Unruhen, Erdbeben
- Betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung und Alterung, vorhandene Mängel und Garantieschäden

WO GILT DIE VERSICHERUNG?

Versicherungsschutz besteht für die montierten Anlagen am Versicherungsort.

WIE LÄSST SICH DIE VERSICHERUNGSSUMME ERMITTELN?

Der Versicherungswert und damit die Beitragsberechnungsgrundlage wird von den Versicherern unterschiedlich definiert. Zum Teil sind es die damaligen Investitionskosten (inkl. Montage), zum Teil der (im Regelfall wesentlich niedrigere) Neupreis oder die Leistung in kWp.

WELCHE ZAHLUNGEN WERDEN IM SCHADENFALL GELEISTET?

Durch den Versicherer werden die Reparaturkosten und ggf. der Ersatz der beschädigten Teile übernommen. Soweit vereinbart, leistet der Versicherer auch Entschädigung für den Ertragsausfall und den Minderertrag.

Zusätzlich werden bis zu bestimmten Entschädigungsgrenzen folgende Kosten übernommen: Aufräum- und Entsorgungskosten, Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Erd-, Pflaster-, Maurerarbeiten.

WISSENSWERTES

DEN GEBÄUDEVERSICHERER INFORMIEREN

Die Installation einer Fotovoltaikanlage sollte immer dem Gebäudeversicherer gemeldet werden, denn einige Versicherer betrachten diese als anzeigepflichtige Gefahrerhöhung. Beispielsweise kann durch die Anlage aktiv ein Brand verursacht oder Löscheinsätze der Feuerwehr beeinträchtigt werden. Wird der Versicherer nicht informiert, kann er je nach Situation und Schwere eines Schadens die Leistung kürzen oder ganz verweigern. Auswirkungen auf den Versicherungsschutz oder die Prämie hat die Meldung der Installation in aller Regel nicht. Nur in wenigen Ausnahmefällen erhebt der Versicherer einen Prämienzuschlag oder kündigt den Vertrag gänzlich.

PRÜFUNG DER FOTOVOLTAIKANLAGE

Die Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ist in Deutschland gemäß der DGUV Vorschrift 3 (früher: E-Check oder BGV A3-Prüfung) für gewerblich genutzte Anlagen verpflichtend. Nach diesen Kriterien ist jene Anlage alle vier Jahre vollständig zu kontrollieren. Nur eine regelmäßige Überprüfung durch Fachleute sorgt für einen Sach-, Personen- und Brandschutz. Außerdem schützt der E-Check Unternehmer vor einer Haftung bei elektrisch bedingten Unfällen und den damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden. Wer nicht nach dieser Vorschrift handelt, kann zivil- und strafrechtlich belangt werden, falls Personen durch ungeprüfte Anlagen oder Betriebsmittel verletzt oder gar getötet werden. Daher gilt es, stets einen Nachweis in Form einer Prüfdokumentation vorlegen zu können. Die Dokumentation einer ordnungsgemäß durchgeführten Prüfung befreit die Unternehmer von der Haftung.

Die DGUV Vorschrift 3 besagt zudem, dass für elektrische Anlagen und Betriebsmittel eine Erstprüfung erforderlich ist. Diese sichert die Inbetriebnahme der Anlagen und Betriebsmittel in einem ordnungsgemäßen Zustand. Neben der Erstprüfung erfolgen dann die regelmäßigen Kontrollprüfungen, bei denen ein fehlerfreier Zustand der Gerätschaften erneut geprüft wird. In welchen Abständen geprüft werden muss, wird – neben der Richtlinie zum E-Check – von den Betreibern der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel festgelegt. Diese berücksichtigen die Betriebs- und Einsatzbedingungen und legen anhand einer Gefährdungsbeurteilung das Prüfintervall fest.

Alle gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften müssen eingehalten werden. Andernfalls kann es trotz entsprechender Versicherung zu einer Leistungskürzung bis hin zu einer Ablehnung kommen. Obliegenheitsverletzungen gilt es daher strikt zu vermeiden.

Für Privatleute gibt es zwar keine gesetzliche Pflicht zur Wartung der Fotovoltaikanlage, spätestens aber im Schadenfall verlangen viele Versicherer einen entsprechenden Wartungsschein. In einzelnen Verträgen sind die Prüfungsintervalle in speziellen Klauseln geregelt. Beherzigen Sie diese bitte! Wenn es keine Richtlinien hierzu gibt, sind Sie mit einer alle vier Jahre durchgeführten Wartung auf der sicheren Seite.

WISSENSWERTES

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Ertragsausfallversicherung:
Nach einem versicherten Schaden in der Fotovoltaikanlagenversicherung kann die Anlage meist nicht unmittelbar wieder in Betrieb genommen werden. Oft dauert die Reparatur oder die Beschaffung der Ersatzteile längere Zeit. In diesem Zeitraum fehlen die geplanten Einnahmen der Anlage. Bei Abschluss einer Ertragsausfallversicherung übernimmt der Versicherer die vertraglich festgelegte Einspeisevergütung des Energieversorgungsunternehmens – meist auf Basis fester Tagessätze.

Mindererertragsdeckung:
Als Betreiber einer Fotovoltaikanlage tragen Sie nicht nur das Risiko der Zerstörung der Anlage, auch der Ausfall der Einspeisevergütung kann Sie treffen. Soweit die Anlage durch Fremdkapital finanziert wurde, ist eine Versicherung unabdingbar.
Durch den Einschluss der Mindererertragsversicherung können eventuelle Mindererträge der Fotovoltaikanlage infolge

- verminderter Globalstrahlung
- einer Unterbrechung des Stromversorgungsnetzes
- einer vom Energieversorgungsunternehmen veranlassten Trennung vom Stromnetz
- eines Ausfalls des Einspeisezählers

aufgefangen werden.

Betreiberhaftpflichtversicherung:
Für den Gesetzgeber stellt die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz eine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Fotovoltaikanlage ist daher in der Regel nicht über die Privathaftpflichtversicherung versichert. Um gegen Schadensersatzansprüche, die in Zusammenhang mit der Fotovoltaikanlage stehen, versichert zu sein, empfiehlt sich der Abschluss einer Betreiberhaftpflichtversicherung.

Betreiber einer Fotovoltaikanlage, deren Leistung 30 kWp übersteigt, sind sogar dazu verpflichtet, ein Gewerbe anzumelden. Fotovoltaikanlagen unterhalb dieser Grenze sind dank der Steuererleichterungen von 2023 von der Gewerbesteuer befreit. Außer natürlich, die Anlage wurde auf einem Firmengelände oder einem fremdgenutzten Gelände installiert.

Montageversicherung:
Gerade während der Montage einer Fotovoltaikanlage können leicht größere Schäden an der Anlage entstehen z. B. durch Ungeschicklichkeit, höhere Gewalt und Diebstahl. Bis zur Übernahme durch den Besteller trägt das bauausführende Unternehmen die Gefahr für die zu errichtende Anlage. Deshalb empfiehlt sich für Installationsbetriebe und für die private Eigenmontage der Abschluss einer Montageversicherung.

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen. Diese Sparteninformation dient ausschließlich der allgemeinen Information über eine Versicherung und mögliche Leistungs- und Schadensfälle. Bildquellen in Reihenfolge: Urheber: MIRO, ClipDealer #8675626 | Urheber: Petkov, Fotolia #50399861 | Urheber: Africa Studio, Fotolia #61920714 | Urheber: haitaucher39, Fotolia #36093735 | Urheber: Jürgen Fälchle, Fotolia #23031788 | Urheber: Christian Maurer, Fotolia #54434482 | Urheber: protectnature, Fotolia #55444607 | Urheber: protectnature, Fotolia #49819232 | Urheber: Konnenhill, ClipDealer #2437749

Stand: 09/2024